

WZ

Montag, 21. November 2011

Schutzraum für Brunnen

Ein Stadtrat stimmt gegen neues Wasserschutzgebiet

BURGBERNHEIM – Die Liste mit Einschränkungen und Verboten ist lang, trotzdem sah Bürgermeister Matthias Schwarz bei der Vorstellung der neuen Grenzen für das Wasserschutzgebiet nördlich von Burgbernheim keinen Grund zu übertriebener Sorge. „Wer eine ordnungsgemäße Landwirtschaft betreibt, wird dies auch weiterhin tun können“, riet er zu mehr Gelassenheit. Zumal Anwohner und Landwirte in den nächsten Monaten noch die Möglichkeit haben, ihre Bedenken loszuwerden.

Die Stadtratsmehrheit segnete die Pläne zur Neuausweisung gegen die Stimme von Georg Schelter ab. Die Unterlagen gehen nun an das Landratsamt, dem Träger des Verfahrens. Bis zum endgültigen Beschluss ist in Burgbernheim eine Bürgerversammlung geplant, außerdem liegen die Pläne vier Wochen öffentlich aus.

Die strengsten Auflagen

Die strengsten Auflagen gelten für die Schutzzone eins, den unmittelbaren Fassungsbereich der drei Brunnen. Mit Ausnahme von gelegentlichem Rasenmähen sei dort quasi nichts erlaubt, sagte Geologe Gunnar Lehmann vom zuständigen Ingenieurbüro. Ausschlaggebend für die Grenzen der Schutzzone zwei und drei sind Faktoren wie der Mindestabstand zu den Brunnen sowie die Fließzeit des Wassers dorthin.

Den Flächenbedarf für die Schutzzone zwei gab Lehmann mit rund 39 Hektar an, dieses Gebiet ist vor mikrobiologischen Verunreinigungen

zu schützen. Ausgeschlossen sind beispielsweise, dort Gebäude zu errichten, Gülle auszubringen und zu lagern und das Beweiden. Wegen der Lage der drei Brunnen sei denkbar, einen weiteren zu bohren, ohne die Grenzen der Schutzzone verändern zu müssen.

In Bereich drei vieles erlaubt

Scheinbar üppig fällt mit einer Fläche von zirka 324 Hektar die Schutzzone drei aus. Positiv aus der Sicht von Landwirten ist aber, dass ein Flurstück, das zu weniger als 30 Prozent in diese Schutzzone fällt, herausgenommen werden kann. Für die Schutzzone drei sind „weitreichende Verschmutzungen“, wie es offiziell heißt, zu verhindern. Stickstoffhaltiger Dünger darf dort nur standort- und bedarfsgerecht ausgebracht werden, Kalkdünger nur gelagert werden, wenn er abgedeckt ist. Der Bau neuer Stallungen ist erlaubt, wenn sie zu einem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen gehören. Bestehende Kleinkläranlagen genießen dort Bestandsschutz.

Mit Verweis auf die ohnehin durch die Düngeverordnung geltenden Auflagen wurden die Einschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als maßvoll beurteilt. Zudem wies Rolf Menden vom zuständigen Ingenieurbüro auf mögliche Ausgleichszahlungen für Landwirte hin. Je nach Art der Auswirkungen und der Rolle, die der Acker für den Betrieb spielt, könnten sie unterschiedlich hoch ausfallen. Die Ausgleichspflicht hat der Wasserversorger, sprich die Stadt. CHRISTINE BERGER